

26. April 2019

An den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

OS
Schuster
26/04/19



Lohmar, den 22.04.2019

„Bürgerantrag“ als Eingabe gemäß §21 der Kreisordnung (KrO) NRW

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster, sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stellen wir, die Unterzeichnerinnen, den folgenden „**Bürgerantrag**“ als Eingabe gemäß **§21 der Kreisordnung (KrO) NRW**. Wir verweisen vorsorglich darauf, dass wir diesen Bürgerantrag nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wissen, sondern durch Gremien des Kreistages behandelt und beschieden wissen wollen. Des Weiteren bitten wir darum, dass die Fraktionen des Kreistages unseren Antrag frühzeitig zugeleitet bekommen, um sich ggfs. ein eigenes Bild machen zu können sowie um frühzeitige Unterrichtung über Termine, an denen dieser Antrag behandelt wird.

Antrag:

„Wegen der Gefährdung des unmittelbaren Zugangs zu dem anliegenden Kindergarten soll auf der L84, Scheiderhöher Straße, eine Tempo 30 km/h-Begrenzung für beide Fahrtrichtungen auf insgesamt 100 bis 200 Meter eingerichtet werden, die als Mittelpunkt die Hausnummern 44/49 hat.“

Begründung:

In den vergangenen fünf Jahren war das Thema L84, Scheiderhöher Straße, in Höhe der Häuser 44/49 wegen der Gefährdung des Weges zu dem anliegenden Kindergarten mehrfach Thema im zuständigen Fachausschuss der Stadt Lohmar. Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Lohmar hat auf Anregung aus der Bürgerschaft mehrfach darauf gedrungen, dass auf dem oben beschriebenen Abschnitt in Höhe des Kindergartens Tempo 30 ausgewiesen wird.

Die Stadtverwaltung schilderte in ihren verschiedenen Vorlagen zum Thema als Begründung für die Weigerung der Straßenverkehrsbehörde und des Landesbetriebes Straßenbau gegen eine Umsetzung mal eine nicht vorliegende „unmittelbare Lage der Einrichtung an der Straße“ mal die „zurückgesetzte Bebauung, sodass kein unmittelbarer Zugang zur L84“ gegeben sei.

Beides ist falsch! Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom März 2017 spricht nicht von unmittelbarer Lage, sondern von unmittelbarem Zugang. Für einen „unmittelbaren Zugang“ ist es unerheblich, ob der Kindergarten (wie in diesem Fall) in der zweiten Bebauungsreihe steht, entscheidend ist vielmehr, ob der Zugang zu diesem Kindergarten unmittelbar über diese Straße (in diesem Fall die L84) erfolgen muss. Genau dieser Umstand liegt in dem vorliegenden Fall vor - der Zugang erfolgt ausschließlich über die östliche Seite der L84 in der Ortslage Scheiderhöhe. Der „unmittelbare Zugang“ wird offensichtlich fehlerhaft so „weginterpretiert“, als ob ein unmittelbarer Zugang nur dann vorläge, wenn der Zugang zu diesem Kindergarten direkt an den Bürgersteig angrenzen würde.

Aus den geschilderten Gründen bitten wir darum, dem Antrag stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

David Hahn *Zianca Sobotta* *Charlotte Schulin*
Eileen Arsenijević *Sabine Tschuschke*

Hinweise auf Quellen:

Zu Tempo 30 an Kindergärten heißt es in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom März 2017):

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (Randnummer 13 VwV "Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit" der VwV zu § 41 StVO) heißt es:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern auf 30 km/h beschränkt werden, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). (...) Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 Meter Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“